

zuständige Behörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z) Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	Ort, Tag: Dresden, den 25. November 2025
Aktenzeichen: 13-4043/40/19	Telefon: (0351) 8139-1323

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung **Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Kreisstraße 7260	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) NK 4851 073 Stat. 0,000 (S 111)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) NK 4851 033A Stat. 0,871 Abschnittslänge: 1,825 km (einschl. Kreisverkehrs-äste)
Gemeinde / Stadt: Bischofswerda	Landkreis: Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
	<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Bundesfernstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	
	<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/>
2.2 Widmungsbeschränkungen:		
keine		

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:	Stadt Bischofswerda
--------------	----------------------------

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	<u>1. Januar 2026</u>
Tag der Verkehrsübergabe:	<u> </u>
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	<u>1. Januar 2026</u>
Tag der Sperrung:	<u> </u>

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

Widmung

Widmungsbeschränkungen

Umstufung

Einziehung

Teileinziehung

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bzw. dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen mit nicht nur untergeordneter Bedeutung an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese Einstufungskriterien werden durch die K 7260 angesichts deren Lage im Netz und der hieraus ableitbaren Verbindungsfunction nicht erfüllt.

Die K 7260 dient aufgrund ihrer räumlichen Lage - Innenstadtlage - weder überörtlichen Verkehren innerhalb des Landkreises Bautzen oder einer kreisfreien Stadt noch dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten. Vielmehr nimmt die K 7260 in Bischofswerda fast ausschließlich innerstädtische Anliegerverkehre auf, im Übrigen vermittelt sie eine der Verbindungen mit dem überörtlichen Verkehrsnetz (B 98).

Dieses Funktionsspektrum entspricht dem der Gemeindestraßen, die sich in Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen untergliedern. Während Ortsstraßen dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslagen dienen, vermitteln Gemeindeverbindungsstraßen den Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Ortsteilen untereinander bzw. deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG).

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, soll eine Umstufung erfolgen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Daher ist die K 7260 entsprechend ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung nach Maßgabe der Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrt zur Ortsstraße, im Bereich der freien Strecke hingegen zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen, da ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vorliegt.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131
Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Unterschrift



Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	

zuständige Behörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z) Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	Ort, Tag: Dresden, den 25. November 2025
Aktenzeichen: 13-4043/40/19	Telefon: (0351) 8139-1323

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung **Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)

Kreisstraße 7260

Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) NK 4851 033A Stat. 0,871	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) NK 4851 033A Stat. 1,334 (NK 4851 045 / B 98) Abschnittslänge: 0,463 km
Gemeinde / Stadt: Bischofswerda	Landkreis: Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
	<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft
	<input type="checkbox"/> zur Bundesfernstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	
	<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/>
2.2 Widmungsbeschränkungen:	keine	

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:	Stadt Bischofswerda
--------------	----------------------------

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	<u>1. Januar 2026</u>
Tag der Verkehrsübergabe:	<u> </u>
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	<u>1. Januar 2026</u>
Tag der Sperrung:	<u> </u>

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

Widmung

Widmungsbeschränkungen

Umstufung

Einziehung

Teileinziehung

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bzw. dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen mit nicht nur untergeordneter Bedeutung an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese Einstufungskriterien werden durch die K 7260 angesichts deren Lage im Netz und der hieraus ableitbaren Verbindungsfunction nicht erfüllt.

Die K 7260 dient aufgrund ihrer räumlichen Lage - Innenstadtlage - weder überörtlichen Verkehren innerhalb des Landkreises Bautzen oder einer kreisfreien Stadt noch dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten. Vielmehr nimmt die K 7260 in Bischofswerda fast ausschließlich innerstädtische Anliegerverkehre auf, im Übrigen vermittelt sie eine der Verbindungen mit dem überörtlichen Verkehrsnetz (B 98).

Dieses Funktionsspektrum entspricht dem der Gemeindestraßen, die sich in Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen untergliedern. Während Ortsstraßen dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslagen dienen, vermitteln Gemeindeverbindungsstraßen den Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Ortsteilen untereinander bzw. deren Verbindung mit anderen Verkehrs wegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG).

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, soll eine Umstufung erfolgen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Daher ist die K 7260 entsprechend ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung nach Maßgabe der Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrt zur Ortsstraße, im Bereich der freien Strecke hingegen zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen, da ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vorliegt.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131
Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Unterschrift

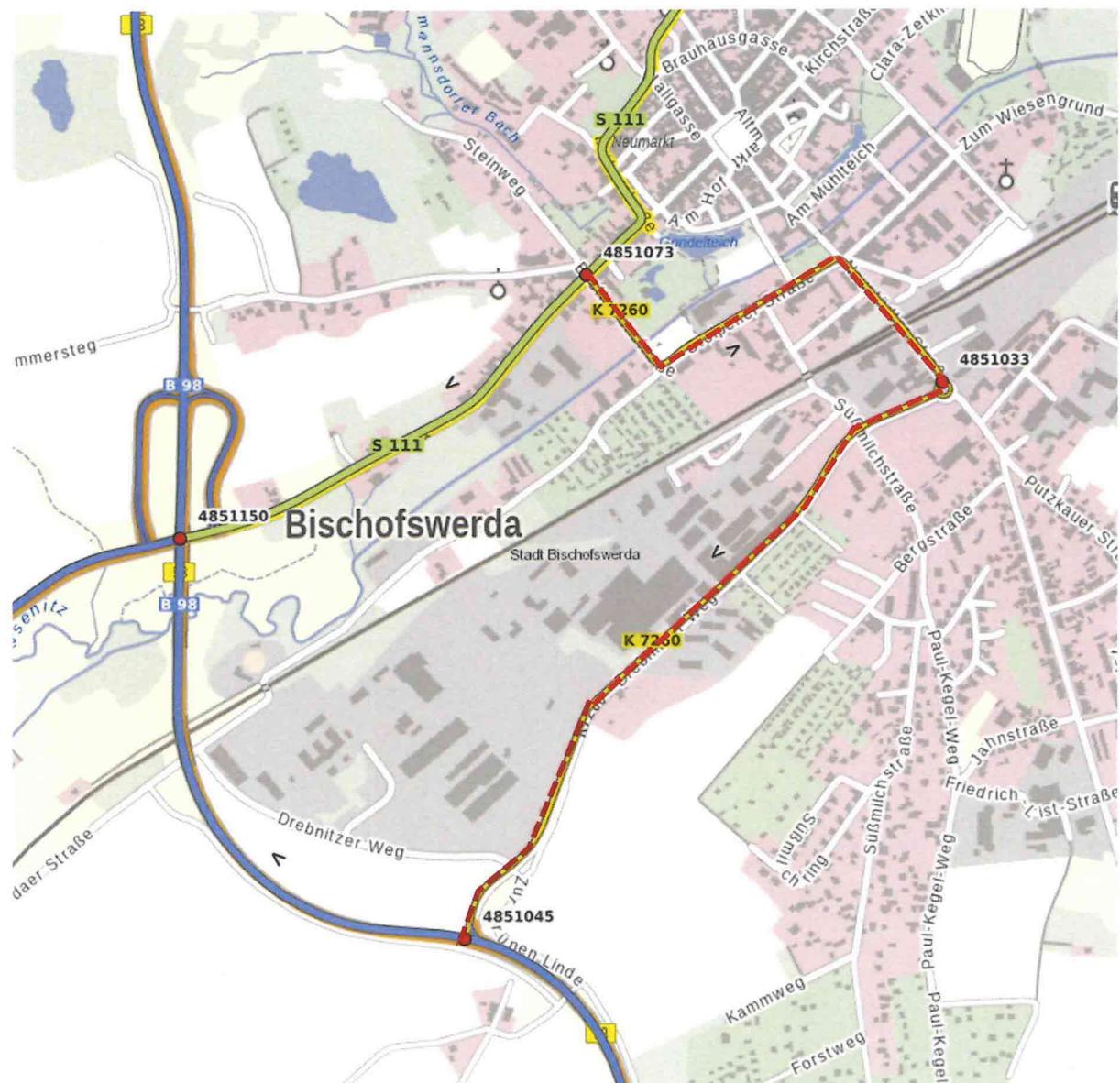


Siegel

Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	

Abstufung der K 7260 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße



Abstufung zur Ortsstraße

Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße